

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenroda über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hohenroda

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in ihrer Sitzung am 14.12.2011 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hohenroda erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenroda haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsordnung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt ,
 - c) die Getränkepauschale und
 - d) die Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Mittagsversorgung angemeldet ist.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt, die Getränkepauschale und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie
ab 01.01.2012 110,-- Euro/Monat,
und ab 01.01.2013 114,-- Euro/Monat .
- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für die halbtägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie
ab 01.01.2012 74,-- Euro/Monat,
und ab 01.01.2013 77,-- Euro/Monat .

§ 3

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind 50 % Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird/werden für diese(s) 50 % Betreuungsgebühr erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BHSZ) in der jeweils gültigen Fassung. Als alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von dem Vater/der Mutter des betreffenden Kindes dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.
- (3) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Kind einer Familie bereits unter die Freistellungsregelung des § 7 (Gebührenbefreiung für die letzten 12 Monate vor der Einschulung) fällt.

§ 4

Verpflegungsentgelt, Getränkepauschale und Bastelpauschale

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes und die Höhe der Getränkepauschale sowie die Bastelpauschale jeweils kostendeckend festzusetzen.

§ 5

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am fünften Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Gebührenpflichtigen.

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Hohenroda keine Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenfreistellung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.
- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 8

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 20.06.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 13.08.2008 außer Kraft.

Hohenroda, 15.12.2011

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S c h ä f e r
Bürgermeister